0034023635.QXD:Layout 1 13.09.2011 17:39 Uhr Seite 1

LANDRATSAMT WEILHEIM SCHONGAU

Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau

2011 Donnerstag, den 15. September Nr. 18

Herausgegeben vom Landratsamt Weilheim-Schongau – Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB, Tel. 0881/681-0.
e-mail:h.rehbehn@lra-wm.de, Internet: www.weilheim-schongau.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrat Dr. Friedrich Zeller

- **Bekanntmachung der Vereinigte Sparkassen Weilheim i. OB**
- **Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr**
- **Gemeinsame öffentliche Sitzung des Kreisausschusses und des Finanzausschusses**
- **Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses**
- **Öffentliche Sitzung des Kreistags**
- **Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet Peißenberg, Ammeraue, für die öffentliche Wasserversorgung Peißenberg (Landkreis Weilheim-Schongau) vom 06. September 2011**

Bekanntmachung der Vereinigte Sparkassen Weilheim i. OB

Kraftloserklärung

Die Vereinigten Sparkassen im Landkreis Weilheim i. OB erklären hiermit die von ihr ausgestellte

Sparurkunde Nr. 3215062054

nach Ablauf der dreimonatigen Aufgebotsfrist, gemäß Art. 39 Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos.

Weilheim, den 1. September 2011

Vereinigte Sparkassen im
Landkreis Weilheim i. OB

Bundesleistungsgesetz; Übungen und Manöver der Bundeswehr

Amtliche Bekanntmachung

Die Bundeswehr führt im Jahr 2011 folgende Übungen durch:

Ort: **VG Altenstadt, VG Bernbeuren, VG Rottenbuch, VG Steingaden, Stadt Schongau, Markt Peiting**
Zeit: **19.09.2011 - 21.09.2011 (9:00 - 10:00 Uhr)**
Art: **Durchschlageübung Keltenschanze**

Ort: **VG Rottenbuch , VG Steingaden**
Zeit: **19.09.2011 - 20.09.2011 (20:00 - 6:00 Uhr)**
Art: **Orientierungsübung**

Ort: **VG Steingaden**
Zeit: **21.09.2011 (8:00 - 16:00 Uhr)**
Art: **Überwinden von Gewässern und Einschnitten**

Ort: **VG Bernbeuren, VG Steingaden**
Zeit: **22.09.2011 - 23.09.2011 (17:00 - 9:00 Uhr**
Art: **Durchschlageübung**

Ort: **Gesamter Landkreis Weilheim-Schongau**
Zeit: **19.09.2011 - 23.09.2011 (19+20.09.2011 Hubschraubereinsatz) 29.09.2011 (Hubschraubereinsatz)**
Art: **Lehrgang Überleben CSI 15**

Ort: **VG Steingaden**
Zeit: **26.09.2011 (7:30 - 16:30 Uhr) Ausweichtag 28.09.2011 5:15 - 14:00 Uhr Hubschraubereinsatz**
Art: **Haifischauge**

Hinweis:

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Gleichzeitig wird auf die Gefahren, die von liegengebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen, hingewiesen. Sollten derartige Gegenstände aufgefunden werden, ist die nächste Polizeiinspektion zu verständigen.

Etwaige Übungsschäden sind innerhalb eines Monats bei der zuständigen Gemeinde anzumelden. Auskünfte zur Schadensabwicklung erteilen die jeweiligen Gemeinden sowie das Landratsamt Weilheim-Schongau.

Weilheim i. OB, den 8. September 2011

Öffentliche Sicherheit u. Ordnung
Lorenz Feierabend

Gemeinsame öffentliche Sitzung des Kreisausschusses und des Finanzausschusses

Die nächste gemeinsame öffentliche Sitzung des Kreisausschusses und des Finanzausschusses des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

Montag, 19. September 2011, 14:00 Uhr im Sitzungssaal 102 des Landratsamtes, Dienststelle Weilheim Amtsgebäude I, Pütrichstr. 8

statt.

T A G E S O R D N U N G

A. Gemeinsame öffentliche Sitzung des Kreisausschusses und des Finanzausschusses

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Vorlage der Jahresrechnung 2010 **(Beschluss)**
3. Vorberatung des Nachtragshaushalts 2011 **(Beratung)**
4. Wünsche und Anträge

Weilheim i. OB, 12.09.2011

Landratsamt Weilheim-Schongau
Dr. Friedrich Zeller
Landrat

Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Weilheim-Schongau findet am

Montag, 19. September 2011, 14:00 Uhr im Sitzungssaal 102 des Landratsamtes, Dienststelle Weilheim Amtsgebäude I, Pütrichstr. 8

statt.

T A G E S O R D N U N G

B. Öffentliche Sitzung des Kreisausschusses

1. Öffentliche Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse **(Berichterstattung)**
2. Psychologischen Beratungsstellen im Landkreis Weilheim-Schongau Jahresbericht 2010 **(Berichterstattung)**
3. Änderung der Geschäftsordnung **(Beratung)**
4. Umstufung von Gemeindestraßen zu Kreisstraßen; Antrag des Marktes Peiting auf Umstufung von Gemeindestraßen des Marktes Peiting zur Kreisstraße **(Beratung)**
5. Wünsche und Anträge

Weilheim i. OB, den 12. September 2011

Landratsamt Weilheim-Schongau
Dr. Friedrich Zeller
Landrat

Öffentliche Sitzung des Kreistags

Die nächste öffentliche Sitzung des Kreistags findet am

Freitag, 23. September 2011 um 14:00 Uhr im Gasthof - Zum Schäferwirt - , Burggener Str. 2, 86986 Schwabbruck

statt.

T A G E S O R D N U N G

A Öffentliche Kreistagssitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Beteiligungsbericht 2011 Bericht der Geschäftsführer **(Berichterstattung)**
3. Änderung der Geschäftsordnung **(Beschluss)**
4. Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises Weilheim-Schongau für das Rechnungsjahr 2008 und des Geschäftsberichts mit Erfolgsrechnung/ Bilanz des Marie-Eberth-Altenheims für das Geschäftsjahr 2008 und Beschlussfassung über die Entlastung (Art 88 Abs. 3 LKrO) **(Beschluss)**
5. Nachtragshaushalt 2011 **(Beschluss)**
6. Landratsamt Weilheim-Schongau - Amtsgebäude II, Weilheim; Dachsanierung mit Ausbau des 3. OG sowie energetische Sanierung der Fassade **(Beschluss)**
7. Umstufung von Gemeindestraßen zu Kreisstraßen; Antrag des Marktes Peiting auf Umstufung von Gemeindestraßen des Marktes Peiting zur Kreisstraße **(Beschluss)**
8. Wünsche und Anträge

Weilheim i. OB, den 12. September 2011

Landratsamt Weilheim-Schongau
Dr. Friedrich Zeller
Landrat

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet Peißenberg, Ammeraue, für die öffentliche Wasserversorgung Peißenberg, Landkreis Weilheim-Schongau vom 06. September 2011

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt auf Grund des § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.Juli 2009 (BGBI I S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie auf dem Gebiet des Umweltrechts sowie zur Änderung umweltrechtlicher Vorschriften vom 11.08.2010 (BGBI I Nr. 43 S. 1163), in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und 63 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBI. S. 66) folgende

V e r o r d n u n g

§ 1
Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Markt Peißenberg wird in den Gemarkungen Peißenberg, Ammerhöfe und Böbing das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 und 7 erlassen.

§ 2
Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus
einem Fassungsbereich (W I),
einer engeren Schutzzone (W II) und
einer weiteren Schutzzone (W III).

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind in dem im Anhang (Anlage 1) veröffentlichten Lageplan eingetragen. Für die genaue Grenzziehung ist der Lageplan im Maßstab 1 : 5000 maßgebend, der im Landratsamt Weilheim-Schongau, im Rathaus des Marktes Peißenberg sowie in den Rathäusern der Gemeinden Böbing und Rottenbuch niedergelegt ist; dieser kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.

(3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich zu machen.

§ 3
Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Übertagebergbaue und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern dabei die Bodenauflage wiederhergestellt wird	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.12)	----------	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten	
2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2 Nr. 1)		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
2.2 Anlagen nach § 62 Abs 1 WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Nr. 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft (max. 1 Jahresbedarf) üblich sind	verboten
	in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 Abs. 3 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (sh. Anlage 2,Nr. 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetze und bergbauliche Rückstände abzulagern (die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nrn. 2.2 und 2.3)	verboten	
2.5 genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	
3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen		
3.1 Abwasserbehandlungsanlagen, einschließlich Kleinkläranlagen, zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.2 Regen- und Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.3 Trockenaborte	nur vorübergehend und mit dichtem Behälter zulässig	verboten

	in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.4 Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung	verboten
3.5 Anlagen zur - Versickerung von Abwasser - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten	
3.6 Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (erlaubnispflichtig nach § 8 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV-Niederschlags-wasserfreistellungsverordnung)	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen[1]) - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
	in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
3.7 Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser (kein Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser), wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe überprüft wird	verboten
4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers und wenn die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt	
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.3 wassergefährdende auswasch- oder auslaugbare Materialien (z.B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u.ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	----------	verboten
4.5 Bade- und Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig bei Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig bei Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten
4.7 Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig auf Plätzen mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und befestigten Parkplätzen (z.B. Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.9 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätzen, militärische Anlagen und Übungsplätzen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
	in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	verboten	
4.13 Düngen mit Stickstoffdüngern auf Flächen, die nicht unter Nr. 6 fallen	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung	nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14 Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	verboten
5. bei baulichen Anlagen allgemein		
5.1 bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7 und - wenn die Gründungssohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	verboten
5.2 Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	
5.3 Stallungen zu errichten oder zu erweitern[2])	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Nr. 5	verboten
5.4 Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern[2])	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage (einschließlich Zuleitungen)	verboten
5.5 ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern[2])	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft; Behälter für Anlagen größer 150 m³ entsprechend Nr. 5.4	verboten
6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen		
6.1 Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstraten aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie unter Nr. 6.2	verboten
6.2 Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht - auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgendem Zwischen- oder Hauptfruchtanbau, - auf Grünland nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung entsprechend der Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt. Sollte in der Wassererfassung der Nitratgehalt von 15 mg/l überschritten werden oder aufgrund eines stetigen Anstieges mit einer Überschreitung dieses Wertes zu rechnen sein, ist das Düngen auf Grünland entsprechend den Vorgaben der Nr. 6.2 in der Zeit vom 01.11. bis 15.02. nicht zulässig*) (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Ackerland vom 01.Oktober bis 15.Februar (ausgenommen Festmist in Zone III), - auf Brachland *)Hinweis: in diesen Fällen ergeht an die Grundstückseigentümer ein gesonderter Bescheid	

0034023635.QXD:Layout 1 13.09.2011 17:39 Uhr Seite 2

LANDRATSAMT WEILHEIM SCHONGAU

Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau

2011 Donnerstag, den 15. September Nr. 18

Herausgegeben vom Landratsamt Weilheim-Schongau – Pressestelle -, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB, Tel. 0881/681-0.
e-mail:h.rehbehn@lra-wm.de, Internet: www.weilheim-schongau.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrat Dr. Friedrich Zeller

	in der Weiteren Schutzzone	in der Engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
6.3 Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	v e r b o t e n	
6.4 ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurche darf erst ab 15.November erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.April eingearbeitet werden.	
6.5 Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	v e r b o t e n
6.6 Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen (Nr. 5.5)	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage	v e r b o t e n
6.7 Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (siehe Anlage 2 Nr. 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen oder Viehunterstände gebunden sind	v e r b o t e n
6.8 Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	v e r b o t e n
6.9 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	v e r b o t e n	
6.10 Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung bzw. bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität	v e r b o t e n
6.11 landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	v e r b o t e n	
6.12 besondere Nutzungen im Sinne von Anl. 2, Nr. 7 neu anzulegen oder zu erweitern	v e r b o t e n	
6.13 Kahlschlag, der größer als 2.500 m² ist oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2 Nr. 8)	nicht zulässig (ausgenommen bei Kalamitäten)	
6.14 Rodung	v e r b o t e n	
6.15 Naßkonservierung von Rundholz	v e r b o t e n	

[1]) siehe ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

[2]) Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen) “ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) in der jeweils gültigen Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

(2) Im Fassungsbereich (Zone I) sind sämtliche unter Abs.1 aufgeführten Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

(3) Die Verbote des Abs.1 Nrn.1.2, 1.3, 1.4, 3.6 und 5.1 gelten nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

§ 4
Befreiungen

(1) Für die Erteilung von Befreiungen von den Verboten des § 3 gilt § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG.

(2) Die Befreiung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 WHG ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann vom Grundstückseigentümer verlangt werden, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5
Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i.V.m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 6
Kennzeichnung des Schutzgebietes

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsbereiches und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7
Kontrollmaßnahmen

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau oder des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.

(2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Weilheim-Schongau oder des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, zu dulden.

(3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung - EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

§ 8
Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 i.V.m. §§ 96 - 98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung einschränken oder Mehraufwendungen für den Bau und Betrieb land- oder forstwirtschaftlicher Betriebsanlagen zur Folge haben, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach Art. 32 i.V.m. Art. 57 BayWG zu leisten.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8 a und Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen.
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet im Markt Peißenberg und in den Gemeinden Ammerhöfe und Böbing für die öffentliche Wasserversorgung Peißenberg vom 26.09.1977, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Weilheim-Schongau Nr. 22 vom 14.10.1977 außer Kraft.

Schongau, den 6. September 2011

Landratsamt Weilheim-Schongau

Dr. Friedrich Zeller
Landrat

Anlage 2 der Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet Peißenberg, Ammeraue für die öffentliche Wasserversorgung Peißenberg, Landkreis Weilheim-Schongau
Maßgaben zu § 3 Abs.1 Nrn.2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr.2)

   Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr.2.2)

   Im Fassungsbereich und in der Engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

   In der Weiteren Schutzzone sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können;
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigegerät ausgerüstet sind.

   Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

   Unter Nr.2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr.2.3)

   Von Nr.2.3 sind nicht berührt:

   - Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nrn. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
   - Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes
   - das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen
   - Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
   - Kompostierung im eigenen Garten

   Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. entfällt

5. Stallungen (zu Nr.5.3)

   Ziffer 5a:

   1. mit Flüssigmistverfahren:

   Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

   40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

   - Milchkühe
     40 Stück (1 Stück = 1,0 DE)
   - Mastbullen
     65 Stück (1 Stück = 0,62 DE)
   - Mastkälber, Jungmastrinder
     150 Stück (1 Stück = 0,27 DE)
   - Mastschweine
     300 Stück (1 Stück = 0,13 DE)
   - Legehennen, Mastputen
     3.500 Stück (100 Stück = 1,14 DE)
   - sonst. Mastgeflügel
     10.000 Stück (100 Stück = 0,4 DE)

   Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

   2. mit Festmistverfahren:

   Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

   Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

   3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

   Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1. und 2. zu ermitteln.

   4. Befreiungen

   Die Erteilung einer Befreiung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen so ausgeglichen werden kann, dass dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

   Ziffer 5b:

   Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anh.5 Nr.4.2 der VAwS vorzusehen.

   Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAwS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

   Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

   Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAwS hingewiesen.

   Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

   Der Beginn der Bauarbeiten ist beim Landratsamt Weilheim-Schongau und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

   Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

   Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen

   sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

   - Weinbau
   - Hopfenanbau
   - Tabakanbau
   - Gemüseanbau
   - Zierpflanzenanbau
   - Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

   Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

   Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

   Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

   Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

   Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

   Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Schongau, den 6. September 2011

Landratsamt Weilheim-Schongau

Dr. Friedrich Zeller
Landrat

LANDRATSAMT
WEILHEIM SCHONGAU

Amtsblatt des Landratsamtes Weilheim-Schongau

Donnerstag, den 15. September 2011 Nr. 18

Herausgegeben vom Landratsamt Weilheim-Schongau – Pressestelle –, Pütrichstr. 8, 82362 Weilheim i. OB, Tel. 0881/681-0.
e-mail:h.rehbehn@lra-wm.de, Internet: www.weilheim-schongau.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel zum 1. und 15. jeden Monats.

Verantwortlich: Landrat Dr. Friedrich Zeller

0034023635.QXD:Layout 1 13.09.2011 17:39 Uhr Seite 3

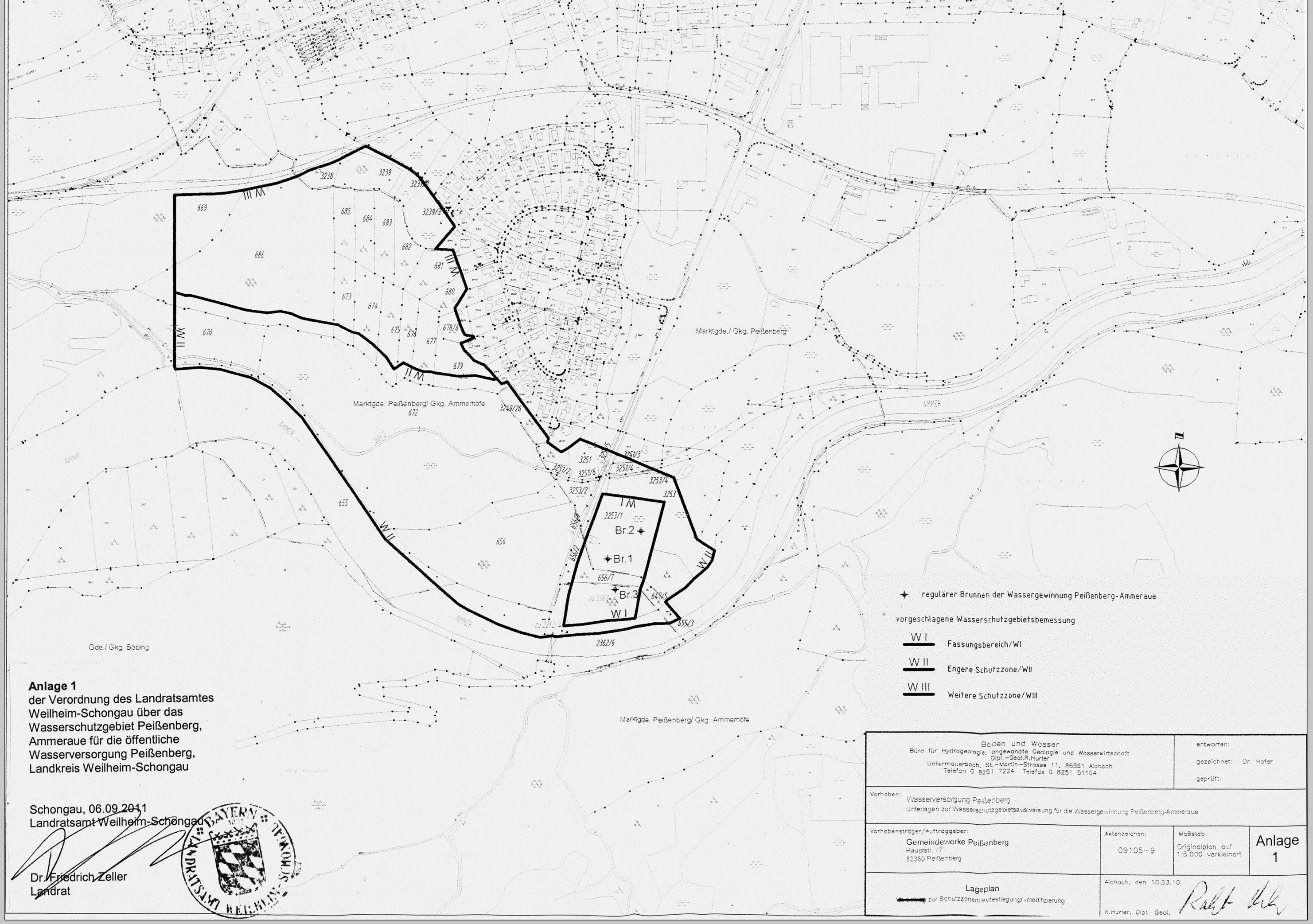

Anlage 1
der Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau über das Wasserschutzgebiet Peißenberg, Ammeraue für die öffentliche Wasserversorgung Peißenberg, Landkreis Weilheim-Schongau

Schongau, 06.09.2011
Landratsamt Weilheim-Schongau

Dr. Friedrich Zeller
Landrat